

**Tätigkeitsbericht 2015 – 2016
der WTG Behörde der Stadt Hamm (Heimaufsicht)**

Allgemeines/Einleitung

Die Heimaufsicht überprüft, ob in den Einrichtungen bestmögliche Lebensbedingungen für Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt werden und hat diesbezüglich weit reichende Aufgaben und Befugnisse.

Die Heimaufsichtsbehörden prüfen, ob die Einrichtungen die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) erfüllen. Das aktuelle WTG trat 2014 als Landesgesetz in Kraft.

Der Zweck des Wohn- und Teilhabegesetzes und damit Aufgabe der Heimaufsicht ist nach § 1 WTG die Prüfung, ob die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen geschützt werden und die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte gesichert sind. Das Gesetz nimmt auf Aspekte der Charta der Rechte Hilfe- und pflegebedürftiger Menschen Bezug.

Im Vordergrund der Tätigkeit der Heimaufsicht steht die Beratungstätigkeit. Außerdem werden unangekündigte Regelprüfungen sowie anlassbezogene Überprüfungen aufgrund von Beschwerden durchgeführt.

Personelle Besetzung der Heimaufsicht

Zur Heimaufsicht Hamm gehören vier Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen Professionen. 1,5 Stellen sind mit Verwaltungskräften besetzt, und 1,5 Stelle mit Pflegefachkräften mit Weiterbildung zur Einrichtungs- und Pflegedienstleitung. So ist es möglich, die Ergebnisqualität im Bereich „Pflege“ umfassend einzuschätzen und zu beurteilen.

Durch regelmäßige Dienstbesprechungen, Entwicklung von Standards, Fortbildungen, Teilnahme an übergeordneten Gremien (Städtetag, Ministerium), Regelmäßige Besprechungen mit dem Landschaftsverband, der AG der Eingliederungshilfeeinrichtungen in Hamm, der AG der Altenhilfeeinrichtungen in Hamm, der Arbeitsgemeinschaft der Heimaufsichten im Regierungsbezirk, dem MDK und dem Gesundheitsamt erfolgt ein kontinuierliches Qualitätsmanagement.

Wohn- und Betreuungsangebote

2015

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	38
Wohngemeinschaften	10
Servicewohnen	1
Ambulante Dienste	31
Gasteinrichtungen	6

2016

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	38
Wohngemeinschaften	10
Servicewohnen	1
Ambulante Dienst	35
Gasteinrichtungen	10

Tätigkeiten der WTG-Behörde

Es zählt zu den Kernaufgaben der Heimaufsicht, Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen und deren Träger zu beraten.

Angehörige, Bewohnerinnen und Bewohner nehmen Kontakt zur Heimaufsicht auf, um sich die Rechtslage erklären zu lassen, bevor sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wenden.

In zahlreichen Gesprächen mit Trägern wurde die Verbesserung der Wohnqualität zum Wohle von Bewohnerinnen und Bewohnern thematisiert.

Auch im Hinblick auf die Vorgaben des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes führen die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht zahlreiche Beratungsgespräche durch. Diese stehen häufig im Zusammenhang mit Entgeltveränderungen während eines Krankenhausaufenthaltes und Höherstufungen bei Veränderung des Pflegebedarfes.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden jeweils 19 bzw. 24 Regelprüfungen durchgeführt. Hierbei mussten 3 Anordnungen ausgesprochen werden.

Die Zahl der anlassbezogenen Prüfungen stieg von 2 im Jahr 2015 auf 4 im Jahr 2016. Ein großer Teil dieser anlassbezogenen Begehungen findet aufgrund von Beschwerden statt.

Der überwiegende Teil der eingegangenen Beschwerden bezieht sich auf die Bereich Personal und Pflege und seit 2016 auch verstärkt im Bereich der Verpflegung.

Im Jahr 2015 wurden 20 Beschwerden und im Jahr 2016 wurden 23 Beschwerden bearbeitet.

Hinzu kommen vor Ort durchgeführte Prüfungen hinsichtlich der Baulichkeit im Rahmen von Neu- oder Umbauten.

Sämtlichen Prüfungen der Heimaufsicht liegen die vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, und vorgegebenen Rahmenprüfkataloge zugrunde. Sie findet in den stationären Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie allen ambulant betreuten Einrichtungen Anwendung, die in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen. Durch die Nutzung der einheitlichen Prüfkataloge ist die Betreuungsqualität in den Einrichtungen besser zu vergleichen.

Der Rahmenprüfkatalog umfasst sieben Kategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung

3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Die Prüfkataloge, die den Begehungen zugrunde liegen, steckt den Rahmen und eröffnet der Heimaufsicht auch die Möglichkeit, ihr Augenmerk besonders auf einzelne Themen zu legen.

Fazit und weiteres Vorgehen

Die Arbeit der Heimaufsicht ist eine wichtige Aufgabe und hat eine große Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Handelns der Träger, verbunden mit der z. T. schwierigen Personalbeschaffung und dem qualifizierten Einsatz von Personal, und der bestmöglichen Versorgung der Bewohner/innen.

Hierbei wird in Hamm die Beratung der Einrichtungen, im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit, in den Vordergrund gestellt (vor einer Anordnung, die natürlich im Bedarfsfall ausgesprochen wird).

Wie schon in der Vergangenheit wird in der Stadt Hamm der Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiter als präventiver Ansatz verfolgt.

Die Umsetzung der AnFöVo wird u. a. in die aktuelle Fortschreibung des Pflegebedarfsplans der Stadt Hamm einfließen.

Ein weiteres Thema der Heimaufsicht ist die Begleitung und Prüfung bei der Einführung und Umsetzung des Strukturmodells (SIS).



**Tätigkeitsbericht 2015 – 2016
der WTG-Behörde der Stadt Hamm
(Heimaufsicht)**

**Ausschuss für Soziales, Gesundheit und
Integration am 09.10.2017**

Rechtsgrundlage

(§ 14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz NRW - WTG)

Heimaufsicht muss alle 2 Jahre einen
Tätigkeitsbericht erstellen und veröffentlichen

- für kommunale Vertretungsgremien
- für die Aufsichtsbehörde
- für Interessierte

Aufgaben der Heimaufsicht

- Beratung und Information
 - ggfls. Beschwerdebearbeitung
- Prüfung, ob die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) erfüllt werden
 - Regelprüfungen (im Rhythmus 1 bis 3 Jahre)
 - Anlassprüfungen z. B. bei Beschwerden

Einrichtungen nach WTG in Hamm

■ Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	
■ 2015 und 2016	38
■ Wohngemeinschaften	
■ 2015 und 2016	10
■ Servicewohnen	
■ 2015 und 2016	1
■ Ambulante Dienste	
■ 2015	31
■ 2016	35
■ Gasteinrichtungen	
■ 2015	6
■ 2016	10

Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht

- 2 Mitarbeiterinnen g. D. (1,5 Vollzeitstellen)
- 2 Pflegefachkräfte, beide mit Weiterbildungen zur Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung (1,5 Vollzeitstellen)
- Entsprechende Aufteilung bei den Prüfungen

Qualitätsmanagement in der Heimaufsicht

- Regelmäßige Fortbildungen
- Regelmäßige Dienstbesprechungen
- Entwicklung von Standards
- Teilnahme an Arbeitsgruppen (Städtetag, Ministerium)
- Regelmäßige Besprechungen mit Landschaftsverband, AG der Eingliederungshilfeeinrichtungen, AG der Altenhilfeeinrichtungen, AG der Heimaufsichten im RP Arnsberg, MDK und Gesundheitsamt

Anzahl Beratungen: 42 in 2015, 47 in 2016

Beraten werden

- Träger von Einrichtungen
- Verantwortliche in Pflege- oder Betreuungseinrichtungen
- Nutzerinnen und Nutzer bzw. ihre Angehörigen/ Betreuer/innen
- Mitarbeiter/innen von Pflege- oder Betreuungseinrichtungen

Aktuelle Beratungen zur Einzelzimmerquote

- Bei bestehenden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot muss bis zum 31.07.2018 der Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80 % liegen.
- Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt ein Aufnahmestopp durch die Heimaufsicht: freie Plätze dürfen nicht mehr belegt werden, bis die Einzelzimmerquote in der Einrichtung mind. 80% beträgt.

Einzelzimmerquote in Hamm

29 Pflegeeinrichtungen, davon

- 15 Einrichtungen 100% → Quote erfüllt
- 10 Einrichtungen 80 – 100 % → Quote erfüllt
- 4 Einrichtungen 64 – 79 %, davon
3 Einrichtungen mit konkreten Umbauplänen

Prüfungen

- Regelprüfungen
 - 2015: 19 (davon 3 mit Anordnungen)
 - 2016: 24
- Anlassprüfungen (nach Beschwerden)
 - 2015: 2
 - 2016: 4
- Bauliche Prüfungen nach Neu- / Umbauten
 - 2015: 1
 - 2016: 5

Prüfkategorien

- Qualitätsmanagement
- Personelle Ausstattung
- Wohnqualität
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- Pflege und soziale Betreuung
- Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Ergebnis der Prüfungen

- grundsätzlich keine wesentlichen Mängel
- geringfügige Mängel z. B.
 - Pflegefehler in Einzelfällen
 - mangelnde Dokumentation
 - zu wenig Personal / Fehler bei der Dienstplangestaltung
 - Defizite bei der Einführung des Neuen Strukturmodells
 - fehlende interne Qualitätskontrollen

Anzahl Beschwerden*: 20 in 2015, 23 in 2016

* in der Regel sind pro Beschwerde mehrere Kategorien betroffen	2015	2016
Hauswirtschaftliche Versorgung	2,7 %	7,5 %
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	-	10 %
Information und Beratung	5,4 %	5 %
Personelle Ausstattung	27 %	35 %
Pflege und Betreuung	64,9 %	42,5 %

Ca. 65 % der Beschwerden in 2015 und ca. 80% der Beschwerden in 2016 waren berechtigt.

Fazit i. S. der Anforderungen des WTG

- alle Einrichtungen wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geprüft
- bei geringfügigen Mängeln wurden die Einrichtungen beraten
- soweit erforderlich wurden Anordnungen ausgesprochen (2015: 3)
- weitergehende Maßnahmen, wie z. B. ein Aufnahmestopp, waren 2015 und 2016 nicht erforderlich

Fazit i. S. der Heimaufsicht

- wichtige Aufgabe mit einer großen Bedeutung, um die bestmögliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner zu erreichen
- Wahrnehmung, dass die Einrichtungen Schwierigkeiten haben, qualifiziertes Personal zu beschaffen und zu halten
- Beratung im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit wird in den Vordergrund gestellt
- Besondere Herausforderung ist sowohl für die Einrichtungen als auch für die Prüfung durch die Heimaufsicht die Einführung und Umsetzung des Strukturmodells (SIS)